



Liebe Leserinnen
und Leser,

am 8. September 2020 konnte der Landkreistag Sachsen-Anhalt auf sein 30-jähriges Gründungsjubiläum zurückblicken. Coronabedingt war leider keine Feier möglich. Wir hoffen aber, dies mit unserer ebenfalls verschobenen Festveranstaltung aus Anlass der Wiedereinführung der kommunalen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt im nächsten Jahr nachholen zu können.



Die Corona-Pandemie hat uns alle im März d. J. überraschend getroffen. Erfreulicherweise können wir aber feststellen, dass das Infektionsgeschehen in Sachsen-Anhalt von Anfang an kontrollierbar geblieben ist. Dies ist auch ein Verdienst der Landkreise mit ihren Gesundheitsämtern, die im Bedarfsfall durch andere Arbeitsbereiche der Kreisverwaltung unterstützt worden sind. Dafür danke ich allen Beteiligten sehr herzlich.

Die Landkreise haben in der Krise einmal mehr ihre Leistungsfähigkeit bewiesen und gezeigt, dass die dezentrale Pandemiebekämpfung auch in Sachsen-Anhalt gut funktioniert. Auf regionale Ausbruchsgeschehen haben die örtlichen Gesundheitsbehörden schnell und flexibel reagiert.

Die finanziellen Folgen der Corona-Krise sind derzeit noch nicht absehbar. Bund und Länder sind aber erkennbar bemüht, auch die den Kommunen entstehenden Belastungen zu mindern.

Die erhöhte Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II, der Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen und ein ÖPNV-Rettungsschirm sind daher zu begrüßen. Beim „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ wird aus kommunaler Sicht darauf zu achten sein, dass das Selbstverwaltungsrecht gewahrt bleibt und eine dauerhafte Finanzierung des zusätzlichen Personals abgesichert ist.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Newsletter.

Michael Ziche

Präsident des Landkreistages Sachsen-Anhalt

ÜBERBLICK

Seite 1

- Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Seite 2

- Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst
- OVG Sachsen-Anhalt trifft Kernaussage

Seite 3

- Sondersitzung des AK „Steuerschätzungen“

Seite 4

- Bundesverfassungsgericht stärkt Kommunen
- Termine

Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket:

Erhöhte Bundesbeteiligung an den kommunalen SGB II-Wohnkosten

Zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie haben sich Bund und Länder auf ein umfassendes Maßnahmenpaket geeinigt. Aus Sicht der Landkreise ist besonders erfreulich, dass der Bund dauerhaft weitere 25 % und damit insgesamt bis zu 75 % der Kosten für die Unterkunft der Langzeitarbeitslosen nach dem SGB II übernehmen wird.

Über eine Grundgesetzänderung soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass diese Erhöhung nicht zur Bundesauftragsverwaltung führt. Richtigerweise sollen die Kommunen für die KdU-Leistungen verantwortlich bleiben, weil sie auch den örtlichen Wohnungsmarkt am besten kennen.

Die zugesagte erhöhte Beteiligung des Bundes an den kommunalen SGB II-Wohnkosten (KdU) in Höhe von jährlich rund 4 Mrd. Euro wird die Landkreise und kreisfreien Städte strukturell und auf Dauer stärken. Diese Entlastung geht weit über den Altschulden-Vorschlag des Bundesfinanzministers hinaus und hilft den Kommunen in ganz Deutschland.

Angesichts der coronabedingt zunehmend schwierigen Finanzsituation treten die Kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der parlamentarischen Beratungen in Berlin dafür ein, dass die Rechtsänderung möglichst rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Derzeit ist noch offen, ob dies gelingen wird.

Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst:

Personelle und sächliche Stärkung vereinbart

Nach mehreren schwierigen Gesprächsrunden haben Bund und Länder einen „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ beschlossen. Ziel ist es, den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren. Zur Umsetzung stellt der Bund bis 2026 Mittel in Höhe von insgesamt 4 Mrd. Euro zur Verfügung.



In einem ersten Schritt sollen bis 31. Dezember 2021 mindestens 1.500 neue, unbefristete Vollzeitstellen für Ärztinnen und Ärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal in den Behörden des ÖGD geschaffen und besetzt werden. Bis Ende 2022 werden mindestens weitere 3.500 Vollzeitstellen eingerichtet. Für Sachsen-Anhalt dürfte dies einem Personalaufwuchs von rund 140 VzÄ entsprechen.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben auf Bundesebene eindringlich gefordert, dass sich die Länder zu ihrer Finanzierungsverpflichtung über das Jahr 2026 hinaus bekennen. Unbefristet eingestelltes Personal und zusätzlicher Sachaufwand lösen schließlich bei den kommunalen Trägern der Gesundheitsämter eine erhebliche Kostenposition aus, die auch nach Auslaufen des ÖGD-Paktes finanziert werden muss. Dies ist nun in der Vereinbarung ausdrücklich festgehalten, indem es heißt:

„Die Kommunalen Spitzenverbände haben auf Bundesebene eindringlich gefordert, dass sich die Länder zu ihrer Finanzierungsverpflichtung über das Jahr 2026 hinaus bekennen. Unbefristet eingestelltes Personal und zusätzlicher Sachaufwand lösen schließlich bei den kommunalen Trägern der Gesundheitsämter eine erhebliche Kostenposition aus, die auch nach Auslaufen des ÖGD-Paktes finanziert werden muss. Dies ist nun in der Vereinbarung ausdrücklich festgehalten, indem es heißt:

„Die durch den Pakt bei ihnen veranlassten Mehrausgaben werden von den Ländern ausgeglichen.“



Die Landkreise hoffen natürlich, über die finanziellen Anreizwirkungen des Paktes dringend benötigtes ärztliches Personal zu gewinnen. Bisher war die Bewerberauswahl stark eingeschränkt, obwohl schon jetzt Zulagen möglich sind.

Ein weiterer Schwerpunkt des Paktes bildet die Digitalisierung, um unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Coronapandemie die Arbeit des ÖGD effizienter zu gestalten und Verfahren zu beschleunigen. Bereits eingeführte Maßnahmen sollen ausgebaut, harmonisiert und zügig vorgebracht werden.

Über die Umsetzung des ÖGD-Paktes in Sachsen-Anhalt erwarten wir in Kürze erste Gespräche mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.

OVG Sachsen-Anhalt trifft Kernaussage:

Gemeindesteuern sind durch die Kreisumlage vorbelastet!

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwischenzeitlich in drei Klageverfahren deutlich gemacht, dass die Kreisumlage fester Bestandteil für die Finanzierung der Aufgaben im kreisangehörigen Raum ist und damit im Interesse sowohl der Gemeinden als auch der Landkreise liegt.

Dies bekräftigend stellt das Obergericht (OVG) Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung Gemeinde Barleben ./ Landkreis Börde vom 17. März 2020 fest:

„Die Kreisumlage ist vor allem kein Mitgliedsbeitrag oder eine beitragsähnliche Abgabe im Sinne des Äquivalenzprinzips. Stattdessen ist sie von ihrem Ursprung her als Kreisanteil an den Einnahmequellen, die von Kreisen und Gemeinden gemeinsam bewirtschaftet werden, zu betrachten. Entsprechend sind die Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden aus Steuern sozusagen mit der Kreisumlage vorbelastet.“

Dem Grunde nach kann sich also keine kreisangehörige Gemeinde der Kreisumlagezahlung gänzlich entziehen, jedenfalls schon gar nicht wegen angeblicher Verfahrensfehler bei deren Festsetzung. Dies ist auch ein Gebot der Solidarität gegenüber allen anderen Gemeinden im Kreisgebiet, die ansonsten höhere Umlagebeträge leisten müssten.

Für den Fall, dass eine Haushaltssatzung für unwirksam erklärt wird, muss folglich eine rückwirkende Heilung möglich sein, um die klagende Gemeinde nicht aus der Zahlungspflicht zu entlassen. Schließlich hat der Landkreis im Gebiet dieser Gemeinde öffentliche Aufgaben wie Jugend- und Sozialhilfe oder die Unterhaltung von Schulen und Kreisstraßen finanziert, die auch von ihr mitbezahlt werden müssen.

Leider hat das OVG Sachsen-Anhalt in seiner ansonsten anerkanntenswerten Entscheidung diesen Weg - anders als der Landesgesetzgeber - ausgeschlossen. Von daher begrüßen wir die im aktuellen Entwurf der Regierungsfractionen zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes (Drs. 7/6269) vorgesehene deklaratorische Regelung, dass eine Haushaltssatzung auch noch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden kann.

Parallel hat der Kreistag des Landkreises Börde mit großer Mehrheit beschlossen, gegen die OVG-Entscheidung Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen.

Sondersitzung des AK „Steuerschätzungen“:

Kommunale Steuereinnahmen brechen ein

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat in seiner September-Sondersitzung die ernüchternden Ergebnisse der Steuerschätzung aus dem Mai 2020 dem Grunde nach bestätigt. Gemessen am

Ist-Aufkommen des Jahres 2019 vermindert sich bundesweit infolge der Corona-Pandemie das Steueraufkommen aller Ebenen im laufenden Jahr um -81,6 Mrd. Euro.

Nach der regionalisierten Steuerschätzung für das Land Sachsen-Anhalt werden die Steuereinnahmen der Gemeinden 2020 rund 224 Mio. Euro unter dem Ist des Jahres 2019 liegen. Im Jahr 2021 ist eine Erholung um 138 Mio. Euro prognostiziert, die allerdings 44 Mio. Euro unter der Schätzung vom Mai 2020 liegt. Auch für die Folgejahre 2022 und 2023 sind die bisherigen Annahmen um jeweils gut 20 Mio. Euro nach unten korrigiert worden. Erst im Jahr 2024 ist wieder mit einem deutlichen Einnahmezuwachs gegenüber dem Jahr 2019 zu rechnen.

Angesichts dieser düsteren Entwicklung ist zu begrüßen, dass die Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt mit einem Gesamtbetrag von 162 Mio. Euro von Bund und Land ausgeglichen werden sollen. Den entsprechenden Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/6524) haben wir mit der Erwartung begrüßt, dass die Mittel noch im Dezember 2020 ausgezahlt werden. Dabei ist für uns selbstverständlich, dass aus systematischen Gründen die Gewerbesteuerkompensationsmittel auch bei der Kreisumlage (2022) berücksichtigt werden.

Voraussichtliche Entwicklung der gemeindlichen Steuereinnahmen; Differenz zum Ist 2019 (1.877 Mio. Euro)



Quelle: Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Bundesverfassungsgericht stärkt Kommunen:

Konnexität auch bei erweiterten Bundesaufgaben

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 7. Juli 2020 festgestellt, dass der Bund weder den Kommunen eine bestimmte Aufgabe erstmals zuweisen noch eine bundesgesetzlich bereits zugewiesene Aufgabe erweitern darf. Die Aufgabenübertragung kann nur durch die Länder erfolgen, die dann aber auch nach den jeweiligen Landesverfassungen für die Finanzierung aufkommen müssten.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat unmittelbaren Einfluss auf die Konnexitätsbeziehungen zwischen Land und Kommunen und stärkt das kommunale Selbstverwaltungsrecht in ganz besonderem Maße.



Foto: pixabay.com

In bemerkenswerter Klarheit führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass eine funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe einer neuen Aufgabe gleichsteht. Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn

- ihre Maßstäbe, Tatbestandsvoraussetzungen oder Standards so verändert werden, dass damit mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen verbunden sind,
- neue Leistungstatbestände geschaffen, bestehende Leistungstatbestände auf neue Gruppen von Berechtigten ausgeweitet oder die Dauer eines Leistungsbezugs so verlängert wird, dass damit zugleich auch ihr Charakter verändert wird.

Leider hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung vom 25. Februar 2020 zur Klage der Landkreise gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) eine gegenteilige Auffassung vertreten. Für die UVG-Reform auf Bundesebene hatte das Gericht trotz umfassender Anspruchserweiterungen mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen keine Ausgleichsverpflichtung des Landes erkannt.

Dem Landesverfassungsgericht sollte daher bei nächster Gelegenheit die Chance zur Korrektur dieser Einschätzung gegeben werden. Auch dürfte eine klarstellende Änderung der landesrechtlichen Konnexitätsregelung in Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung erforderlich sein, damit der Schutz der Kommunen nicht hinter Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz zurückbleibt.

TERMINE



- 22. September 2020**
Fachausschuss „Wirtschaft“
des Landkreistages Sachsen-Anhalt
- 29. September 2020**
Jury-Sitzung „Kommune des Jahres“,
Ostdeutscher Sparkassenverband
- 01. Oktober 2020**
Vorstand des Ostdeutschen Sparkassenverbandes
- 01./02. Oktober 2020**
Landräte-Seminar, Landkreis Harz
- 06. Oktober 2020**
Fachausschuss „Finanzen“
des Landkreistages Sachsen-Anhalt
- 07. Oktober 2020**
Kommunalpolitische Gesprächsrunde
beim Ministerium für Inneres und Sport
- 12. Oktober 2020**
Finanzstrukturkommission Sachsen-Anhalt
- 13. Oktober 2020**
Fachausschuss „Soziales“
des Landkreistages Sachsen-Anhalt
- 28. Oktober 2020**
Vorstand des Sparkassenbeteiligungsverbandes
Sachsen-Anhalt
Vorstand des Ostdeutschen Sparkassenverbandes
- 29. Oktober 2020**
Verbandsversammlung des Sparkassenbeteiligungsverbandes Sachsen-Anhalt
Verbandsversammlung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes
- 30. Oktober 2020**
HVB-Konferenz des Landesverwaltungsamtes
Sachsen-Anhalt

HERAUSGEBER
Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V.
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 56531-0, Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de
Internet: www.kommunales-st.de

VERANTWORTLICH
Heinz-Lothar Theel,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

KOORDINATION
Sabine Fiebig,
Referentin

GESTALTUNG
easymedia GmbH (Katrin Funke), Magdeburg,
www.easy-media.de